

Stellungnahme des vlhf

Zu Fragen, die sich auf die Anpassung der Gebührenhöhe bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in handwerklichen Betrieben bezieht

21. Mai 2024

Ausgangspunkt:

Das Bundesland Bayern hat zum 1. Juni 2023 eine Neuregelung der Gebühren für die Fleischhygieneüberwachung beschlossen. Demnach sollen die kleinen Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz finanziell entlastet werden. Pro geschlachteten Tier gibt es nun für diese Betriebe mit „geringem Durchsatz“ einheitlich festgelegte, d.h. nicht mehr unbedingt kostendeckende Gebühren. Die größeren Schlachtbetriebe hingegen bezahlen nach wie vor die bisher festgelegten kostendeckenden Gebühren. Zur Umsetzung des neuen Gesetzes musste sich Bayern noch eine beihilferechtliche Genehmigung von Brüssel holen, denn das Gesetz sieht vor, dass die dadurch entstehenden Mindereinnahmen der Kommunen durch staatliche Mittel ausgeglichen werden. Brüssel stimmte Ende November 2023 zu (Quelle: Fleischwirtschaft.de vom 19.11.2023).

Wäre ein solches Vorgehen nicht auch in anderen Bundesländern möglich? Auf diese Frage gibt es typische Einwände wie: Die Fleischbeschaugebühren müssen kostendeckend sein. Es liegt nicht in unserer Macht das zu verändern und dann der Verweis entweder auf die EU oder auf die Bundesregierung.

Wir sind der Frage nachgegangen und kommen dabei zu folgender unverbindlicher Einschätzung der Rechtslage gekommen:

Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischbeschau müssen nach EU-Recht nicht kostendeckend sein.

1. Die Basis für die Gebühren legt die sog. Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 2017/625 fest. (Sie löste 2017 die vorangegangene Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ab).
2. Die Kontroll-VO (EG) Nr. 2017/625 sieht vor, dass für Amtshandlungen Gebühren erhoben werden müssen, auch im Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Sie legt (Anhang IV Kapitel II) dazu Mindest-Gebührensätze für jede Tierart fest, z.B. für die amtliche Kontrolle im

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Malte Krämer

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege

Schlachtbetrieb 5 Euro pro ausgewachsenem Rind oder 0,005 Euro pro Haushuhn, 2 Euro pro Tonne Fleisch etc.

3. Artikel 79 des Kapitel VI der VO (EG) Nr. 2017/625 regelt die „Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten“. Nach Artikel 79 Absatz 1 erheben die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben für die amtlichen Kontrollen entweder auf Basis der in Artikel 82 Absatz 1 vorgegebenen Kostenberechnung oder gemäß der in Anhang IV Kapitel II festgelegten pauschalen Gebührensätze.
→ Die Behörde hat also eine Wahl.
4. Die EU verpflichtet die Behörden zu kostendeckenden Gebühren nur in folgenden Fällen: (a) amtliche Kontrollen im Grenzverkehr von Waren und Tieren (Artikel 47) (b) Kontrollen im Rahmen der EU-Zulassung sowie (c) bei außerordentlichen Kontrollen (Nachkontrollen, bei Verstößen etc.).
5. Die Mitgliedstaaten können aber nach Artikel 79 Absatz 3 die Gebühren und Abgaben für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben reduzieren, wenn es darum geht folgende Interessen zu berücksichtigen:
 - a) Unternehmen mit geringem Durchsatz (sprich: Kleinbetriebe)
 - b) Die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs (sprich: Handwerk)
 - c) Die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage

Somit können – nach EU-Recht – für die Schlachttier- und Fleischschau die von der EU gesetzten pauschalen-Gebühren erhoben werden. Laut Artikel 79 (3) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, in bestimmten Fällen (Kleinunternehmen, Handwerk, peripherer ländlicher Raum) selbst diese pauschalen Gebühren generell zu unterschreiten.

Es gibt also Handlungsspielräume für die Anpassung der Gebührenhöhe bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, zur Entlastung von handwerklichen Betrieben mit geringem Durchsatz. Die Anpassungen erfolgen dabei durch die jeweils zuständige Behörde. Je nach Bundesland können das die Länder selbst oder die Gebietskörperschaften (z.B. Landkreise) sein

6. Beispiel Hessen: Ursprünglich legte das Land Hessen die Gebühren, auch die Gebühren der Schlachttier- und Fleischuntersuchung hessenweit einheitlich über das Hess. Verwaltungskostengesetz fest. Es kam zu Klagen von Schlachtbetrieben. In deren Folge wurde ein Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch verabschiedet.
7. Damit wurden die kommunalen Gebietskörperschaften und kreisfreien Städte ermächtigt, über Satzungen eigene Gebühren für ihren Kreis festzulegen. Diese durften auch von der Höhe der Gebührensätze wie sie die Hess. Verwaltungsordnung vorsah, abweichen. Durch diese Satzungsermächtigung wurden die Landkreise und kreisfreien Städte zu Akteuren / Handelnden im Bereich der Gebühren.

8. Von Landkreis zu Landkreis unterscheiden sich seither die festgelegten Beschauggebühren nicht unerheblich.
9. Bestätigt wird unsere Auffassung, durch die *Antwort des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klima Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMMUKLV) von 2016 auf eine Kleine Anfrage zu Fleischbeschauggebühren (Drucksache 19/3109 vom 24. 03. 2016)*: Wir zitieren wörtlich die Antwort auf die Frage 2 worauf sich die Unterschiede begründen: „Die unterschiedlichen Gebührensätze sind durch die heterogenen Strukturen der hessischen Landkreise begründet. Auf die Gebührenkalkulation können sich dabei mehrere Faktoren auswirken. Dazu gehören unter anderem die Ausbildung und Vergütung des Personals, Synergieeffekte, die sich aus der Anzahl und Größe der Schlachtbetriebe ergeben, Anzahl der Schlachttiere, Fahrtkosten sowie die Anzahl und Lage der Trichinenlabore. *Darüber hinaus schreibt das EU-Recht keine Kostendeckung im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vor, so dass gegebenenfalls auch politische Entscheidungen der Kommunen die Höhe der Gebühren beeinflussen können.*“ (Herv. vlhf).
10. *Damit stellt sich abschließend ist Frage: Welchen eigenen Grundsätzen (z.B. durch Kommunalabgabengesetz in Hessen¹) unterliegen die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Festsetzung der Gebühren, die im Rahmen ihres Verwaltungshandeln erhoben werden müssen und welchen tatsächlichen Spielraum haben sie? Gibt es Festsetzungen aus anderen Rechtskreisen auf kommunaler Ebene, die kostendeckende Gebühren vorschreiben und können diese durch ein Hilfsprogramm (siehe Beispiel Bayern) umgangen werden.*
11. Von zusätzlicher Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfang zusätzlich zu den unmittelbar mit der Amtshandlung entstehenden Kosten, Gesamtverwaltungskosten als Overhead einberechnet werden. Auch herrscht bezüglich der Berechnung wenig Transparenz gleichwohl Artikel 85 (3) der VO (EG) Nr. 2017/625 Transparenz und die Konsultation von Interessenvertretern zu den allgemeinen Methoden der Berechnung der Gebühr fordert.

21. Mai 2024

Fazit:

1. **Die Gebühren für Schlachttier- und Fleischschau müssen laut EU-Recht NICHT kostendeckend sein und könnten sogar die von der EU gesetzten pauschalen-Gebührensätze unterschreiten, um Kleine handwerkliche Schlachtbetriebe zu entlasten.**

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Malte Krämer

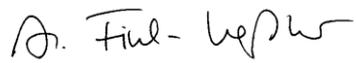
vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege

¹ Nach § 9 KAG -Verwaltungsgebühren, Absatz (2): Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen und in der Regel dessen Kosten decken. ²Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen; das Interesse des Gebührenpflichtigen kann berücksichtigt werden. ³Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungsgebühren, sind diese nach Maßgabe des Rechtsakts zu bemessen

- 2. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Gebühren im Bereich Schlachtier- und Fleischuntersuchung liegt bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Sie unterliegen ggfs. eigenen Verwaltungsvorschriften. Diese Frage ist zu klären.**
- 3. Wir fordern, dass die zuständigen Veterinärbehörden in Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch machen, kleine und handwerkliche Betriebe durch Gebührenerkungen zu unterstützen**
- 4. Wir fordern Transparenz bei der Ermittlung der Gebühren und eine bessere Beteiligung der Wirtschaftsverbände**

Kassel, den 20. Mai 2024



Dr. Andrea Fink-Keßler, Vorstandsvorsitzende